

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen**



§ 1 Allgemeines

(1) Wir erbringen sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

(2) Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstigen Zusagen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

(3) Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstigen Zusagen, die von unseren Vertretern und Mitarbeitern getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(4) Alle Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben wird, werden unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von allen Parteien schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Unsere Leistungen

(1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Leistungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung.

(2) Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

(4) Das Eigentums- und Urheberrecht an Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns vor. Die weitere Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen für die keine Entgelte festgelegt wurden, gelten unsere am Tag der Leistungserbringung gültigen und üblichen Entgelte.

(2) Sollte es nach Abschluss des Vertrages zu Erhöhungen oder Senkungen der Kosten kommen (insb. durch Preissteigerungen und Tarifierhöhungen) so behalten wir uns vor, unsere Preise entsprechend anzupassen. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Eine Anpassung der Preise ist ausgeschlossen, wenn die Lieferung oder Fertigstellung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen sollte oder wenn wir über unsere Lieferung und Leistung bereits eine Rechnung erstellt haben.

(3) Wir sind berechtigt, vor der Leistungserbringung eine Zahlungsbürgschaft zu verlangen.

(4) Wir sind berechtigt, nach Baufortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

(5) Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist bargeldlos durch Überweisung auf unser angegebene Konto zu erbringen. Unsere Mitarbeiter sind zum Empfang von Bargeld oder Wertpapieren nicht berechtigt.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

(7) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Falls Umstände vorliegen, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder auf Zahlungsunfähigkeit hinweisen sowie bei Zahlungsverzug und Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, können wir unsere weiteren Leistungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt unabhängig davon, wann die Umstände bekannt werden, insbesondere wenn die Umstände erst nach Vertragsabschluss oder während der Durchführung des Vertrags eintreten oder bekannt werden. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

(8) Sollte der Kunde einen Anspruch gegen uns haben, so sind wir berechtigt, mit unseren Ansprüche dagegen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass unsere Leistungen, insbesondere die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Erbringung unserer Leistungen, insbesondere die Montage der Photovoltaik-Anlage vor Beginn der Montagearbeiten vorliegen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass wir und die von uns beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkter Zugang zu allen Grundstücken und Gebäuden haben, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass die zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, insbesondere die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass sämtliche Liefergegenstände und etwa von uns vor Ort zu lagernde Montagemittel sowie sonstige zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Sachen gegen zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, insbesondere durch Witterung, Unwetter, Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken bestmöglich gesichert werden. Können geeignete Sicherungsmaßnahmen vom Kunden nicht sichergestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, uns gegenüber Anzeige zu machen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Liefergegenstände unverzüglich nach der Ablieferung durch uns oder von uns beauftragte Dritte, sowie dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Auf die Untersuchungs- und Rügepflicht findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Erfüllung seiner Pflichten jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 5 Lieferfristen; Lieferverzug

(1) Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von uns ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei von uns beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Termine und Fristen verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Verzögerung werden wir dem Kunden gegenüber unverzüglich anzeigen.

(3) Sollte die Verzögerung die Dauer von drei Monaten überschreiten, so ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde daraus, dass sich die Liefer-/Leistungszeit verlängert oder wir von unseren vertraglichen Verpflichtungen frei werden, keine Schadenersatzansprüche herleiten.

(4) Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden, die zur Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind, nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden selbst zu treffen oder zu veranlassen und / oder die Ware zu liefern oder von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Das gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(5) Sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadenersatzanspruch des Kunden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der von uns zu vertretende Verzug auf einer schuldhaften Verletzung einer unserer wesentlichen Vertragspflichten beruht.

§ 6 Versand; Gefahrübergang; Versicherung

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, sobald der jeweilige Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung oder Beförderung unser Lager oder, wenn die Liefergegenstände unmittelbar von unseren Vorlieferanten oder vom Hersteller versandt wird, deren Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beförderung oder Versendung durch uns oder in unserem Auftrag oder durch den Kunden oder Beauftragte unseres Kunden erfolgt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf ihn über.

(2) Sagen wir frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Haus zu, übernehmen wir damit lediglich die anfallenden Transportkosten, nicht jedoch die Gefahrtragung bis zum Bestimmungsort. Für den Gefahrübergang gilt vorstehender Abs. (1).

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

(4) Auf Wunsch des Kunden werden wir die Liefergegenstände ab der Versendung auf seine Kosten angemessen zum Neuwert gegen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung insbesondere aufgrund Witterung, Unwetter, Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken versichern. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt unverzüglich, sobald wir die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten haben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an allen Komponenten der Photovoltaik-Anlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behalten wir uns das Eigentum an allen Komponenten der Photovoltaik-Anlage vor.

(2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Kunden auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und vom Vertrag zurückzutreten sowie die Rückgabe aller Komponenten der Photovoltaik-Anlage zu verlangen. Die Kosten für die Demontage der Photovoltaik-Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung berechtigt. Der Erlös der Verwertung wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Verwertungskosten trägt der Kunde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, alle Komponenten der Photovoltaik-Anlage auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, zu inspizieren und zu warten sowie angemessen zum Neuwert gegen zufälligen Untergang insbesondere aufgrund Witterung, Unwetter, Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn alle Forderungen ab, die ihm aus der Versicherung der Photovoltaik-Anlage oder einzelner Komponenten entstehen.

(4) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist der Kunde verpflichtet, uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung einzuräumen und zu übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, unser (Mit-)Eigentum kostenlos zu verwahren und auf seine Kosten auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, zu inspizieren und zu warten sowie angemessen zum Neuwert gegen zufälligen Untergang insbesondere aufgrund Witterung, Unwetter, Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde tritt zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn alle Forderungen an uns ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten entstehen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn das Eigentum an der neuen Sache bei einem Dritten entsteht oder auf diesen übertragen wird.

(5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung sämtlicher Komponenten der Photovoltaik-Anlage nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Die Weiterveräußerung der Photovoltaik-Anlage oder einzelner Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist.

(6) Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Photovoltaik-Anlage oder einzelner Komponenten sowie aus sonstigem Rechtsgrund gegen Dritte entstehen.

(7) Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände vorliegen, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden hinweisen. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben sowie den Schuldner die Abtretung der Forderung an uns mitzuteilen. Die Forderung aus der Weiterveräußerung darf nicht an Dritte abgetreten werden.

(8) Sollte unsere Forderung fällig sein, ist der Kunde verpflichtet, die aus dem Einzug der an uns abgetretenen Ansprüche erhaltenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen.

(9) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8 Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaik-Anlage unsere Leistungen abzunehmen.

(2) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde unsere Leistungen nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Wir können uns bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem von uns beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaik-Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gewährleistung

(1) Wir erbringen unsere Leistungen entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität.

(2) Alle Ansprüche aufgrund Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat sämtliche Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Ist bei Anlieferung ein Schaden (Verlust/Substanzbeschädigung) äußerlich erkennbar, so ist dies in einer vom Kunden und Anlieferer zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung festzuhalten. Bei der Lieferung von Solarmodulen hat der Kunde mindestens 10 Prozent der Lieferung, gegebenenfalls unter Öffnung der Umverpackung, binnen 3 Werktagen auf Bruch zu prüfen und schriftlich zu rügen. Sämtliche feststellbaren Mängel sind des Weiteren unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen seit Ablieferung, schriftlich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, hierbei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu rügen. Die Rügepflicht gilt auch bei solchen Geschäftsbeziehungen, die nicht auf kaufrechtlicher Grundlage beruhen (sondern bspw. nach Werkvertrags- und Geschäftsbesorgungsrechts u.a.) zu beurteilen sind. Rügt der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle gesetzliche Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

(3) Im Mangelfall leisten wir auf fristgerechte und ordnungsgemäße Mangelrüge nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Für die Nacherfüllung gelten die Regelungen zur Erbringung unserer Leistungen insbesondere zum Eigentumsvorbehalt entsprechend.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, uns für die Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

(5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

(6) Dem Kunden kann nur im Falle des Abs. (5) nur die Minderung verlangen, wenn mit dem Rücktritt ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist und dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Ausschluss

des Rücktrittsrechts zuzumuten ist, insbesondere wenn der Mangel nur geringfügig ist und die Kosten des Rücktritts den Minderungsbetrag erheblich übersteigen würden.

(7) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Arglistig beruht.

(8) Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen den beanstandeten Vertragsgegenstand oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

(9) Unbeschadet von diesen Bestimmungen bleiben etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

(10) Soweit unsere Lieferanten und Hersteller der Liefergegenstände zusätzlich Gewährleistungspflichten, hierbei auch im Hinblick auf die Gewährleistungsfrist, übernehmen, werden wir hierdurch nicht unmittelbar verpflichtet. Rechte aus derartigen Zusagen stehen unseren Kunden insoweit nur gegenüber dem Verwender dieser Bedingungen (Vorlieferant bzw. Hersteller) zu. Etwa uns zustehende Ansprüche treten wir - soweit rechtlich zulässig - auf Anforderung des Kunden an diesen ab.

(11) Kein Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder Befestigungs-(unter)-konstruktionen, chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse (insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung) – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

(12) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, ist unsere Haftung ausgeschlossen, ebenso bei ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen an von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistung.

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) Wenn die von uns gelieferte Ware durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der gelieferten Ware - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §§ 9 und 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, dies gilt insb. für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haften wir nur bei

- a) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- c) Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und
- d) Mängeln der gelieferten Waren, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- e) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wir haften dann auch bei leichter Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Ist die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich dieser Schadensersatz auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

§ 11 Schlussbedingungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen dieses Vertrages.

(2) Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragspartner und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.

(3) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

(4) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Erfüllungsort unser Hauptsitz in Berlin.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

(7) Gerichtsstand ist Berlin.

Berolina Solar GmbH & Co. KG, Wendenschloßstr. 142, 12557 Berlin